



Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten im Bereich der Verzweigung und dem Anschluss Schönbühl, Nationalstrassen N1 und N6

vom 11. Juli 2018

Zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens wird von Bern her in Fahrtrichtung Biel im Bereich der Verzweigung Schönbühl bis zur anschliessenden Ausfahrt Schönbühl der Pannestreifen zu einem zusätzlichen Fahrstreifen ausgebaut. Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie die Artikel 107 Absatz 1, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Entfernen folgender Vorschriftssignale im Bereich der Verzweigung und dem Anschluss Schönbühl gemäss den Signalisations- und Markierungsplänen Nrn. EB-AP-V-70-si13-701 und -702 vom 18. Januar 2018: «Höchstgeschwindigkeit 80 km/h» «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h».

II

Anbringen folgender Vorschriftssignale im Bereich der Verzweigung und dem Anschluss Schönbühl gemäss den Signalisations- und Markierungsplänen Nrn. EB-AP-V-70-si13-701 und -702 vom 18. Januar 2018: «Höchstgeschwindigkeit 80 km/h» «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h», «Höchstgeschwindigkeit 50 km/h».

III

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu

¹ SR 741.01

² SR 741.21

enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

24. Juli 2018

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger